

ZH_OBERGERICHT RX220004 vom 7. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RX220004

FR: ZH_OBERGERICHT RX220004 du 7 juin 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RX220004 del 7 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Diese Schutzschrift sei entgegenzunehmen.

E. 2

Wenn der Gesuchgegner in der genannten Sache einen Antrag um provisorische oder superprovisorische Massnahmen stellt, sei diese Schutzschrift zu den Akten zu nehmen und als erste Stellungnahme des Gesuchstellers zu berücksichtigen.

E. 3

Sonst sei von einer Zustellung dieser Schutzschrift an den Gesuchgegner abzusehen.

E. 4

Allfällige Anträge des Gesuchsgegners um superprovisorische Massnahmen seien abzuweisen, eventualiter sei nicht ohne vorgängige Anhörung des Gesuchstellers zu entscheiden.

E. 5

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzügl. MWSt.) zulasten des Gesuchgegners. 2. Nachdem ein vorsorgliches Massnahmengesuch des Gesuchsgegners vom 3. Juni 2022, gegen das sich diese Schutzschrift richtet, mit Beschluss vom heutigen Datum im Verfahren RY220004 abgewiesen worden ist, ist das vorliegende Verfahren wegen Gegenstandslosigkeit abzuschreiben und sind dem Gesuchsgegner mit diesem Entscheid die Doppel der Schutzschrift und der Beilagen zuzustellen. Es wird beschlossen: 1. Das Verfahren wird abgeschrieben. 2. Kosten fallen ausser Ansatz. 3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsgegner unter Beilage der Doppel von act. 2 und act. 4/1-19, je gegen Empfangsschein. 4. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in

- 3 - Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 1.5 Mio. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. M. Häfeli versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.